

Aufgabenstunde

Primarstufe

1. Zweck

Volksschulgesetz §17: Die Gemeinden können betreute Aufgabenstunden anbieten und in besonderen Fällen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichten. Der Besuch der Aufgabenstunde ist kein Betreuungsangebot im Rahmen der Blockzeiten, sondern bestimmt für Kinder:

- die Unterstützung brauchen beim Verstehen und Erledigen der Hausaufgaben.
- die motiviert werden müssen, Hausaufgaben selbständig in einem geschützten Rahmen zu erledigen und das eigenständige Lernen zu üben.
- Es ist nicht Pflicht der Aufgabenhilfe, die Aufgaben der Kinder zu korrigieren.

2. Dauer / Regelmässigkeit und Gruppengrösse

- Ein Kind kann die Aufgabenstunde während maximal 3 Stunden pro Woche besuchen.
- Eine Gruppe besteht aus mindestens 3 Kindern.
- Auf die Stundenpläne der Kinder muss Rücksicht genommen werden.
- Die jeweilige Stunde endet für das einzelne Kind, wenn die Aufgaben erledigt sind oder keine weitere Unterstützung notwendig ist.
- Jeder Schule stehen max. 7 Aufgabenstunden pro Woche zu Verfügung.

3. Ort

Findet in einzelnen Schulhäusern aufgrund der minimalen Gruppengrösse keine Aufgabenstunde statt, kann die Zuweisung auch in eine andere Schule respektive ein anderes Schulhaus erfolgen. Die SchulleiterInnen bestimmen die Räumlichkeiten und allfällige übergreifende Lösungen.

4. Vorgehen bei Schwierigkeiten

- Unangemessenes Betragen meldet die Aufgabenhilfe der: KL-LP.
- Die KL-LP ist dafür besorgt, dass geeignete Schritte unternommen werden, siehe Disziplinar massnahmen (VSG §52).

5. An-/Abmeldungen

- Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular "Aufgabenstunde" durch die KLP und mit Einverständnis der Eltern an die SL (Kopie an Aufgabenhilfe).
- An / Abmeldungen erfolgen immer schriftlich.
- Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Über vorzeitige Austritte entscheidet die SL in Zusammenarbeit mit der KL-LP und den Eltern.

Bereich Pädagogik	Reglement Aufgabenstunde
Reglement	

- Besteht eine Warteliste, entscheidet die SL nach Absprache mit der KL-LP, welche Kinder die Aufgabenstunde am nötigsten haben.

6. Absenzen

Wenn ein angemeldetes Kind nicht in die Aufgabenstunde kommen kann (Krankheit, Abwesenheit, Schulausflug, Jokertag), muss es durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten vor Beginn der Aufgabenstunde bei der Aufgabenhilfe abgemeldet werden. Bei längerer Abwesenheit haben die Eltern die Aufgabenhilfe zu informieren, wann das Kind wieder in die Aufgabenstunde kommt.

Sekundarstufe

1. Zweck

Volksschulgesetz §17: Die Gemeinden können betreute Aufgabenstunden anbieten und in besonderen Fällen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichten. Immer wieder kämpfen die Lehrkräfte mit Schülern, die Mühe beim Erledigen der Hausaufgaben haben:

- Schüler, welche zuhause nicht die nötige Ruhe und Ordnung für seriöses Arbeiten finden.
- Schüler, die keinerlei Unterstützung durch die Eltern erhalten.
- Schüler, die nicht selbständig arbeiten können.
- Schüler, die sich die Zeit nicht einteilen können.
- Schüler, die sich nicht um Aufgaben kümmern, bei denen alles, was mit Schule zu tun hat, auf der Aussenseite der Schulhaustüre beendet ist.

2. Rahmenbedingungen

- Auf die Stundenpläne der Schüler muss Rücksicht genommen werden.
- Die Aufgabenstunden finden im Förderzentrum statt.
- Der Oberstufe stehen max. 7 Aufgabenstunden pro Woche zur Verfügung.

3. An-/Abmeldungen

An- und Abmeldungen erfolgen immer durch die KLP, mit Einverständnis der Eltern, mit Meldung an die SL. Sie sind nicht an fixe Termine gebunden. Ausnahme ist die Aufnahme anlässlich des Übertrittes. Hier erfolgt die Anmeldung durch die Eltern, in Zusammenarbeit mit der Primarlehrperson.

4. Absenzen

Angemeldete Schülerinnen und Schüler verpflichten sich zum regelmässigen Besuch. Absenzen werden deshalb im Absenzenheft eingetragen und zur Unterschrift vorgelegt.